

WiM Wohnprojekt Memmingen eG 0173 - 729 35 37
Ortsstraße 4 hallo@wohnprojekt-wimm.de
87746 Erkheim www.wohnprojekt-wimm.de



SATZUNG
der Genossenschaft WiM Wohnprojekt Memmingen eG
Stand 18.01.2025

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG
18.01.2025



Präambel

Die Wohngenossenschaft WiM Wohnprojekt Memmingen eG wurde gegründet, um ein gemeinschaftliches, selbstbestimmtes, generationenübergreifendes und familienfreundliches Wohnprojekt zu realisieren. Bau, Sanierung und Betrieb werden nach ökologischen, gesundheitsverträglichen und sozialintegrativen Standards realisiert. Der Wohnraum soll dauerhaft und preiswert für die Mitglieder zur Verfügung stehen, frei von spekulativen Verwertungsinteressen. Wir wollen in unserem Wohnprojekt Möglichkeiten der Begegnung schaffen. Gemeinschaftsräume und -flächen ergänzen abgeschlossene Wohnungen. Stabilität der Gemeinschaft, soziale Aktivitäten sowie nachbarschaftliches Wohnen und nachhaltige Einbindung in das Wohnquartier sind uns wichtig. Dabei wollen wir in Toleranz und gegenseitigem Verständnis miteinander umgehen.

Zu den Zielen der Genossenschaft gehört insbesondere die generationenübergreifende Förderung mit folgenden Merkmalen:

- Miteinander von Jung und Alt unterstützen,
- Selbstbestimmtheit und Autonomie bis ins Alter ermöglichen,
- soziale Gemeinschaft fördern und Individualität erhalten,
- Raum für vielfältige gemeinschaftliche Aktivitäten schaffen,
- lebendige Wohn- und Arbeitsformen finden,
- Nachhaltigkeit und ökologische Prinzipien verwirklichen.

Im Rahmen des Wohnprojektes wird Gemeinwohlorientierung angestrebt. Dabei sollen Situation und Belange des Stadtteiles/des Wohnumfeldes berücksichtigt werden.

Wir wollen unserer Mitwelt und nachfolgenden Generationen so viel Ressourcen, Sicherheit und Vielfalt wie möglich erhalten und dafür einen nachhaltigen Lebensstil praktizieren.

Die Genossenschaft ist frei von parteipolitischen, religiösen und ideologischen Bindungen.

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG
18.01.2025



Satzung

§ 1 Name und Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen WiM Wohnprojekt Memmingen eG.
Sie hat ihren Sitz in 87700 Memmingen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1 Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs, indem sie die Mitglieder mit Wohnungen in gemeinschaftlicher, selbstbestimmter und ökologischer Form versorgt. Dabei achtet die Genossenschaft auf preisgünstiges Wohnen.

2 Die Genossenschaft erwirbt, baut, renoviert und modernisiert zu diesem Zweck Gebäude im Raum Memmingen und schafft damit dauerhaft verfügbaren Wohnraum für ihre Mitglieder. Sie erwirbt die Grundstücke und Immobilien, ggf. auch in Erbpacht, und entzieht sie damit als Genossenschaftseigentum jeder Spekulation.

3 Zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mitglieder stellt die Genossenschaft Gemeinschaftsanlagen, Gebäudeinfrastruktur, z.B. Anlagen zur umweltfreundlichen Energieerzeugung und -versorgung und Einrichtungen für neue Formen urbaner Mobilität wie Carsharing und E-Mobilität zur Verfügung. Sie kann auch Räume für soziale und kulturelle Einrichtungen zur Verfügung stellen.

4 Die Veräußerung einer im Eigentum der Genossenschaft stehenden Immobilie ist nur zulässig, wenn dies für den Bestand der Genossenschaft erforderlich ist oder durch die Veräußerung und den Erlös die Ziele der Genossenschaft besser gefördert werden können als ohne die Veräußerung. Die Immobilie ist nach Möglichkeit an eine Körperschaft mit vergleichbaren satzungsgemäßen Zielen zu veräußern. Für die Veräußerung ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1 Mitglieder können sowohl natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es zwingend einer Beitrittserklärung in Textform. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand nach Richtlinien der Generalversammlung. Den Bewerbern ist vor Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen. Es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist.

2 Bei Aufnahme ist ein Eintrittsgeld in Höhe von 75,00 Euro zu zahlen.

3 Eine Person, die weder Wohnraum noch einen Geschäftsraum der Genossenschaft nutzt und für Förderungsleistungen der Genossenschaft nicht in Betracht kommt, kann von Aufsichtsrat und Vorstand in gemeinsamer Sitzung als investierendes Mitglied zugelassen werden. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung investierende Mitglieder in den

Aufsichtsrat wählen, wobei der Anteil investierender Mitglieder im Aufsichtsrat ein Viertel nicht übersteigen darf. Im folgenden Text der Satzung wird zwischen „investierenden Mitgliedern“ (ohne Wohnraum) und „nutzenden Mitgliedern“ unterschieden. Beide Gruppen werden ohne Unterschied als Mitglieder bezeichnet.

4 Investierende Mitglieder können einen Förderbeirat bilden, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und die allgemeine Entwicklung der Genossenschaft, die Ergebnisse der Aufsichtsratssitzungen und wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu unterrichten ist.

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG
18.01.2025



- 5** Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Kündigung
 - b. Übertragung des Geschäftsguthabens
 - c. Tod
 - d. Ausschluss
 - e. Auflösung einer juristischen Person

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

1 Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen. Für die Kündigung bedarf es einer Textform.

2 Das Mitglied hat ein außerordentliches Kündigungsrecht von nur einem Monat nach Maßgabe von § 67a GenG.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

1 Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung jederzeit ohne Auseinandersetzung ganz einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern der/die Erwerber/in bereits Mitglied ist. Ist die erwerbende Person nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie die Mitgliedschaft gem. § 3 der Satzung erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen.

2 Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszutreten, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht in der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.

3 Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Übertragung an ein anderes Mitglied oder der Tag der Zulassung des neuen Mitglieds.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

1 Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

2 Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch eine/n gemeinschaftliche Vertreter/in ausüben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung einer juristischen Person

Wird eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung wirksam geworden ist.

§ 8 Ausschluss eines Mitglieds

1 Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a. wenn es trotz schriftlicher Aufforderung und unter Androhung des Ausschlusses nicht die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag gegenüber der Genossenschaft obliegenden Pflichten erfüllt; dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch das Ansehen der Genossenschaft, ihre Leistungsfähigkeit oder die Belange der Mitglieder beeinträchtigt werden,
- b. wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG

18.01.2025



c. wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

2 Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

3 Der Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, dabei sind die Gründe für den Ausschluss anzugeben. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.

4 Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Generalversammlung.

5 In dem Verfahren vor der Generalversammlung müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

6 Über den Ausschluss von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung, nachdem die auszuschließenden Mitglieder ihres Amtes enthoben wurden.

§ 9 Auseinandersetzung

1 Mit dem ausgeschiedenen Mitglied hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.

2 Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.

3 Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

4 Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied, vorbehaltlich § 15 der Satzung, binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.

5 Die Auseinandersetzung findet auch im Falle der Kündigung freiwilliger Geschäfts-anteile gem. §73 Abs. 1 und 2 GenG auf Grundlage der Bilanz für das Geschäftsjahr statt, zu dem die Kündigung der Mitgliedschaft oder der Geschäftsanteile erfolgt ist. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens kann ganz oder anteilig ausgesetzt werden, wenn die vollständige oder anteilige Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben zur Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Insolvenzverordnung), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Insolvenzverordnung) oder Überschuldung (§ 19 Insolvenzverordnung) der Genossenschaft führen würde. Die Generalversammlung beschließt nach Vorschlag des Vorstandes auf der ordentlichen Generalversammlung (§ 48 Abs. 1 GenG), ob und in welcher Höhe die Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben ausgesetzt wird. Wird nur ein Teil der Auseinandersetzungsguthaben

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG
18.01.2025



ausgezahlt, erfolgt die Auszahlung anteilig. Die ausgesetzten (anteiligen) Auseinandersetzungsguthaben werden in den darauffolgenden Jahren vorrangig jahrgangsweise und anteilig ausgezahlt.

Entscheidet die Generalversammlung erneut die ganze oder teilweise Aussetzung der Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben, dann werden in den darauffolgenden Jahren zunächst die am längsten ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1 Alle nutzenden Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.

2 Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht auf:

- a. wohnliche Versorgung durch dauerhafte Nutzung einer Genossenschaftswohnung nach Erwerb der nutzungsbezogenen Geschäftsanteile,
- b. Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft den Mitgliedern gewährt.

3 Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft berechtigt:

- a. weitere freiwillige Geschäftsanteile zu erwerben,
- b. als nutzendes Mitglied das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben,
- c. Auskunft in der Generalversammlung zu verlangen,
- d. am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen,
- e. das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung an andere Mitglieder zu übertragen,
- f. den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären,
- g. die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern,
- h. freiwillig übernommene Geschäftsanteile zu kündigen,
- i. Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen,
- j. auf eigene Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahres-abschlusses, des Lageberichts (soweit dieser gesetzlich erforderlich ist) und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
- k. die Mitgliederliste einzusehen,
- l. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

§ 11 Recht auf Wohnversorgung

1 Den Mitgliedern steht grundsätzlich ein Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen aufgrund eines Nutzungsvertrages zu. Ein Rechtsanspruch des einzelnen Mitglieds auf Nutzung einer bestimmten Wohnung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Die Genossenschaft vergibt Wohnraum ausschließlich an ihre Mitglieder. Das bedeutet, dass alle volljährigen Bewohner Mitglieder sein müssen.

2 Die Genossenschaft setzt angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen fest. Die Nutzungsgebühren werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Vorstand festgelegt. Ein Rechtsanspruch des einzelnen Mitglieds kann hieraus nicht abgeleitet werden.

3 Bei objektiv steigendem Wohnraumbedarf eines Mitglieds – etwa durch Geburt eines Kindes, Aufnahme einer verwandten Person oder einer Partnerperson in den Haushalt – soll dem Mitglied eine Vergrößerung seiner Wohnung, eine Nutzung eines weiteren Raums oder ein Wechsel in eine größere Wohnung – möglichst innerhalb desselben Projekts – ermöglicht werden. Bei objektiv abnehmendem Wohnraumbedarf eines Mitglieds – etwa durch Auszug eines Kindes, Auszug einer verwandten Person oder einer Partnerperson aus dem Haushalt – soll dem Mitglied eine entsprechende Reduzierung des in Anspruch genommenen Wohnraums durch Abgabe eines Raums

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG

18.01.2025



oder Wechsel in eine kleinere Wohnung – möglichst innerhalb desselben Projekts – ermöglicht werden.

4 Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Recht auf Versorgung des Mitgliedes mit Wohnraum.

5 Die Untervermietung von Wohnraum bedarf der Zustimmung des Vorstands. Dem Vorstand sind alle Unterlagen zum Untermietvertrag vorzulegen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1 Alle nutzenden Mitglieder haben gleiche Pflichten. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:

- a. Übernahme des mitgliedschaftsbegründenden und der nutzungsbezogenen Geschäftsanteile und zur Zahlung von Beiträgen gem. § 12 Abs. 4 der Satzung
- b. Teilnahme am Verlust,
- c. Zahlung eines Eintrittsgeldes in Höhe von 75 Euro.

2 Jedes investierende Mitglied verpflichtet sich zur

- a. Übernahme des mitgliedschaftsbegründenden Geschäftsanteiles,
- b. Teilnahme am Verlust,
- c. Zahlung eines Eintrittsgeldes in Höhe von 75 Euro.

3 Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- b. auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen; die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt,
- c. jede Änderung seiner Anschrift oder Email-Adresse unverzüglich mitzuteilen,
- d. sich nach den Maßgaben der Präambel an gemeinsamen Vorhaben zu beteiligen.

4 Die Genossenschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Generalversammlung einen laufenden Beitrag zur Finanzierung der Aufwendungen für die vorhandenen Organisationsstrukturen der Genossenschaft erheben. Die Höhe wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 13 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1 Ein Geschäftsanteil beträgt 1.000.- Euro.

2 Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu übernehmen.

3 Jedes Mitglied, dem Flächen zur Nutzung überlassen werden oder überlassen worden sind, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile aufgrund einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zu übernehmen. Der Vorstand erstellt mit Zustimmung der Generalversammlung eine Richtlinie, wonach die Nutzung von Flächen abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Dabei kann je nach Förderung und Finanzierung und Art der Nutzung (Wohnung oder Gewerbe) eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden.

Ist ein solche Richtlinie aufgestellt, hat der Vorstand im Zusammenhang mit der Reservierung bzw. Überlassung von Flächen zur Nutzung mit den betreffenden Mitgliedern nutzungsbezogene (schuldrechtliche) Vereinbarungen abzuschließen, mit denen sich diese zur Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen verpflichten.

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG

18.01.2025



4 Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die erforderlichen Geschäftsanteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Geschäftsanteile als Ersatz für diese erforderlichen Geschäftsanteile zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).

5 Die Geschäftsanteile i.S. von Abs. 2 und 3 sind 10 Tage nach Zulassung des Beitritts bzw. Zulassung der Beteiligung einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ratenzahlung auf die Geschäftsanteile i.S. Abs. 2 und 3 zulassen. In diesem Fall müssen mindestens 10% jedes übernommenen Geschäftsanteils sofort nach Bestätigung des Beitritts oder Zeichnung von nutzungsbezogenen Geschäftsanteilen eingezahlt werden. Der Rest kann innerhalb von 12 Monaten in gleichen Raten eingezahlt werden.

6 Über die Geschäftsanteile hinaus können die Mitglieder freiwillig weitere Geschäftsanteile übernehmen, wenn die vorhergehenden bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Diese freiwillig übernommenen Geschäftsanteile sind sofort nach der Übernahme und Zulassung in voller Höhe einzuzahlen.

§ 14 Kündigung freiwillig übernommener Geschäftsanteile

Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Jahren durch textförmliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft ist.

§ 15 Mindestkapital

1 Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf, beträgt 90% des Geschäftsguthabens, das zum jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesen wird.

2 Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in Höhe des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt. Soweit das Mindestkapital wieder überschritten wird, wird das ausgesetzte Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig.

§ 16 Haftung und Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubiger/innen gegenüber nur das Vermögen der Genossenschaft. Die Mitglieder haben im Falle einer Insolvenz keine Nachschüsse zu leisten.

§ 17 Organe der Genossenschaft

Die Organe sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

§ 18 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein.

2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt bzw. abberufen. Jedes Mitglied der Genossenschaft kann sich selbst und andere vorschlagen. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Aufsichtsrat zugeht, und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG
18.01.2025



Vorstandsmitglied bestellt ist oder eine Wiederbestellung erfolgt. Die Bestellung kann vorzeitig durch die Generalversammlung widerrufen werden.

3 In den nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 24) oder der Zustimmung der Generalversammlung (§ 28). Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

4 Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig.

5 Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

7 Die Genossenschaft wird durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

8 Die Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre eigene Namensunterschrift beifügen.

9 Die Mitglieder des Vorstandes handeln ehrenamtlich, können aber eine Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1 Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben oder Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

2 Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- a. die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
- b. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- c. für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen,
- d. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
- e. die Mitgliederliste nach Maßgabe des GenG zu führen,
- f. im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,
- g. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder nach Prüfung zuzulassen.

3 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu berichten. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

4 Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG
18.01.2025



Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

5 Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 20 Der Aufsichtsrat

1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine erhöhte Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönliche Mitglieder der Genossenschaft sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.

2 Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter/innen in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen.

3 Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung wieder in den Vorstand gewählt werden.

4 Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Ein Aufsichtsratsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt ist oder eine Wiederwahl erfolgt. Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist jedes Mitglied der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Generalversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.

5 Scheiden die Mitglieder des Aufsichtsrates während ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur notwendig, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt.

6 Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertreter/innen von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit im Aufsichtsrat ausüben.

7 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung nicht durch Wahlen verändert hat.

8 Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz zu.

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

1 Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.

2 Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG
18.01.2025



nur für den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.

3 Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

4 Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

5 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführungen zu überwachen.

6 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist von jedem Aufsichtsratsmitglied zu unterschreiben.

§ 22 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 23 Sitzungen des Aufsichtsrates

1 Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, jedoch mindestens vier im Jahr. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.

2 Der Aufsichtsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder offen und werden in geeigneter Weise angezeigt. Ein Stimmrecht der Mitglieder besteht nicht.

3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.

4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5 Schriftliche, elektronische oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

6 Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 24 Gegenstände der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1 Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen nach Bedarf abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates einzuberufen.

2 Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG
18.01.2025



3 Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer oder der Schriftführerin des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

4 Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Sitzung durch getrennte Abstimmung über:

- a. Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- b. Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- c. den Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband und die auf Grund der gesetzlichen Prüfungen zu treffenden Maßnahmen,
- d. die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Generalversammlung,
- e. die Festlegung eines vom Sitz der Genossenschaft abweichenden Tagungsortes der Generalversammlung sowie die Form der Generalversammlung,
- f. Auslagererstattung an die Mitglieder des Vorstandes,
- g. die Aufstellung von Richtlinien über die Anzahl von nutzungsbezogenen Geschäftsanteilen der Mitglieder, die eine Genossenschaftswohnung in Anspruch nehmen,
- h. die Aufnahme investierender Mitglieder,
- i. die Aufstellung des Bau- und Modernisierungsprogramms und seine zeitliche Durchführung,
- j. die Einstellung und die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes,
- k. die Vorbereitung aller Vorlagen an die Generalversammlung einschließlich Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat,
- l. Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren,
- m. die Erteilung einer Prokura.

§ 25 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

1 Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft dürfen ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied sowie seine Angehörigen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Das gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.

2 Absatz 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen, an denen ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder seine Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

3 Die Generalversammlung ist darüber zu informieren.

§ 26 Einberufung der Generalversammlung

1 Die Generalversammlung wird vom Aufsichtsrat durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen.

2 Die erste ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. In dieser Sitzung legt der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, vor. Der Aufsichtsrat hat in dieser Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

3 Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG

18.01.2025



4 Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgefassten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 27 Leitung und Beschlussfassung

1 Die Leitung der Generalversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind diese verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Generalversammlung zu leiten. Die Versammlungsleitung ernennt eine/n Schriftführer/in sowie die Stimmzähler.

2 Abstimmungen erfolgen nach Ermessen der Versammlungsleitung. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3 Die Generalversammlung ist mit den anwesenden oder vertretenen nutzenden Mitgliedern beschlussfähig.

4 Jedes nutzende Mitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigungen sind in Textform nur an andere Mitglieder zulässig.

5 Bei der Feststellung der Stimmenverhältnisse werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

6 Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit schriftlichem oder digitalem Stimmzettel, so bezeichnet der/die Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er/sie wählen will. Dabei darf für jede/n Bewerber/in nur eine Stimme abgegeben werden. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.

7 Über die Anwesenheit der Mitglieder, die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind gem. § 47 GenG Protokolle anzufertigen. Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 28 Zuständigkeiten der Generalversammlung

1 Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere über:

- a. Änderung der Satzung,
- b. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung, Anhang),
- c. Verwendung des Bilanzgewinns,
- d. Deckung des Bilanzverlustes,
- e. Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zwecke der Verlustdeckung,
- f. Auflösung der Genossenschaft,
- g. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat in getrennter Abstimmung; hierbei haben weder Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht,
- h. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- i. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- j. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- k. fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
- l. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- m. die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung.

2 Für folgende Gegenstände bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung:

- a. Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG

18.01.2025



- b. Kriterien für die Vergabe der Genossenschaftswohnungen und für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft,
- c. alle Arten von Grundstücksgeschäften,
- d. Investitionen von mehr als 20.000 Euro netto oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 50.000 Euro netto,
- e. Festsetzung einer Vergütung für den Vorstand,
- f. Festsetzung d. Beschränkungen bei Kreditgewährung gem. § 49 GenG.

3 Die Generalversammlung berät außerdem über:

- a. den Lagebericht des Vorstandes soweit dieser gesetzlich erforderlich ist,
- b. den Bericht des Aufsichtsrates,
- c. den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 54 GenG.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

1 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

2 Beschlüsse der Generalversammlung über

- a. die Änderung der Satzung,
- b. die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
- c. den Widerruf der Bestellung oder die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern, sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- d. die Auflösung der Genossenschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 30 Form der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sie kann auch in jeder anderen nach § 43b GenG zulässigen Form stattfinden. Darüber entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 43b Abs. 6 GenG. Näheres zum Verfahren kann in einer Richtlinie geregelt werden, über die Vorstand und Aufsichtsrat beschließen.

§ 31 Auskunftsrecht

1 Jedem Mitglied ist auf Verlangen der Generalversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

2 Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
- c. das Auskunftsverhältnis die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- d. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiter/innen der Genossenschaft handelt,
- e. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

3 Wird einem Mitglied die Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert wurde, in die Niederschrift aufgenommen werden.

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG
18.01.2025



§ 32 Rechnungslegung

1 Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. jeden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Gründung der Genossenschaft bis zum 31.12. desselben Jahres.

2 Nach dem Genossenschaftsgesetz und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches hat der Vorstand nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

3 Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, wenn dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, in dem der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

4 Der Jahresabschlussbericht und der gesetzlich vorgeschriebene Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Deckung des Verlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates den Teilnehmern der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Berichte sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 33 Haftung und Rücklagen

1 Im Falle einer Insolvenz haftet jedes Mitglied nur in der Höhe seiner eingebrachten Geschäftsanteile. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

2 Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.

3 Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden und muss mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses betragen, bis die gesetzliche Rücklage 50 Prozent des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat.

§ 34 Gewinnverwendung

1 Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern als Gewinnanteil (Dividende) verteilt werden, er kann zur Bildung anderer Ergebnissrücklagen verwendet werden oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.

2 Solange ein Geschäftsanteil nicht voll einbezahlt ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben.

3 Über eine erforderliche Verlustdeckung wird in der Generalversammlung entschieden, wenn ein Bilanzverlust ausgewiesen wurde. Insbesondere muss darüber entschieden werden, inwiefern der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist oder er auf neue Rechnung vorgetragen wird.

§ 35 Bekanntmachungen

1 Bekanntmachungen werden unter dem Namen der Genossenschaft WiM Wohnprojekt Memmingen eG veröffentlicht, wenn möglich mit dem dazugehörigen Logo; sie sind von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in unterzeichnet.

2 Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der Memminger Zeitung veröffentlicht sowie auf der Homepage der Genossenschaft: www.wohnprojekt-wimm.de. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG
18.01.2025



§ 36 Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

- 1** Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- 2** Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.
- 3** Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.
- 4** Die Genossenschaft ist Mitglied des Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. Berlin. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes sind auf der Homepage und auf den Geschäftsbriefen anzugeben.
- 5** Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- 6** Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- 7** Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- 8** Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht einzuladen.

§ 37 Auflösung

- 1** Die Genossenschaft wird aufgelöst:
 - a. durch Beschluss der Generalversammlung,
 - b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c. durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
 - d. durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- 2** Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GenG maßgebend.
- 3** Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- 4** Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben zu verteilen.

SATZUNG

WiM Wohnprojekt Memmingen eG
18.01.2025



Diese Satzung ist durch die Generalversammlung vom 18.01.2025 beschlossen worden.
Sie wurde geprüft vom Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. Berlin und am 22.08.2025 im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Memmingen unter der Nummer GnR 998 eingetragen.

Prüfungsverband:

Name	Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V. Berlin
Adresse	Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin
Telefon	030 29 78 12 30
E-Mail	pkmg@pruefungsverband.de
Homepage	www.pruefungsverband.de
Steuer-Nr.	27/675/53136